

Geschäftsordnung des Zentrums für Interreligiöse Studien / Centre for Religious Studies der Universität Bamberg

**(Angenommen in der konstituierenden Sitzung des Zentrums
am 25.11.2003; verabschiedet vom Senat der Universität Bamberg am 11.02.2004)**

§ 1 Institutionelle Verankerung

Das Zentrum für Interreligiöse Studien / Centre for Religious Studies ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der mit einer der drei großen monotheistischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) *oder* mit der Relevanz von Religion in der Gesellschaft *und* mit interreligiösen Fragestellungen befassten Fächer der Universität Bamberg.

–

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum dient der fächerübergreifenden Koordination und Organisation der religionswissenschaftlichen und interreligiösen Forschungen, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten. Es fördert die Kooperation mit allen entsprechenden Institutionen in Bamberg und der Region mit den entsprechenden Fächern der Nachbaruniversitäten und mit der einschlägigen nationalen und internationalen Forschung. Es stellt ein Beratungsangebot für Belange der interreligiösen Kontakte bereit.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums können alle an der Universität Bamberg tätigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die mit einer der drei großen monotheistischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) *oder* mit der Relevanz von Religion in der Gesellschaft *und* mit interreligiösen Fragestellungen befasst sind und sich zu regelmäßiger verbindlicher Kooperation in Forschung und Lehre verpflichten. Der Beitritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsgremium; im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Kooptierung weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsgremium und entscheidet über dessen Vorschläge zum Arbeitsprogramm des Zentrums. Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag der Leitung bzw. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenigstens jedoch einmal im Semester, zusammen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Stimmübertragung ist möglich.

§ 5 Leitungsgremium

Für die Leitung des Zentrums werden für die Dauer von vier Jahren drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gewählt, die in der Regel aus drei verschiedenen beteiligten Fakultäten kommen sollen. Eine/einer davon wird zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor gewählt. Die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums können nach Notwendigkeit und Absprache die Direktorin bzw. den Direktor vertreten.